



VEREINSSATZUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Turn- und Sportunion Fischlham“, im Folgenden kurz „Turn- und Sportunion Fischlham“ genannt, hat seinen Sitz in der Gemeinde Fischlham und gehört der SPORTUNION Oberösterreich an.
- (2) Die Turn- und Sportunion Fischlham ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von sportlichen und kulturellen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur als Region Europas.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten von Sport und Kultur für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft und der Allgemeinheit dienen.
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.

- (4) Herausgabe von Printmedien fachlicher und allgemeiner Art sowie Betreuung von elektronischen Medien.
- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sport- und Kulturbetriebes.

§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitglieder
 - a) Ordentliche
 - b) Unterstützende
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der SPORTUNION anerkennen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.

- (5) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung nominiert und in der Jahreshauptversammlung beschlossen, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.
- (7) Der Unionbeitrag ist von den in den Sektionen gemeldeten ordentlichen Mitgliedern zu entrichten. Der Sektionsbeitrag ist von den jeweiligen Sektionen zu bestimmen, einzuheben und für die unterstützenden Mitglieder festzulegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
 - b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
 - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereinssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Hauptversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen, sofern die Mitgliedschaft bei der betreffenden Sektion vorhanden ist.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die unterstützenden Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (4) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vereinsleitung = Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer (mind. 2 Personen)
 - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - c) Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und mindestens zweier Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird mindestens alle drei Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Hauptversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt, von der Vereinsleitung beschlossen wird oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.

§ 10 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a) Dem Obmann/Obfrau und seinem allfälligen Stellvertreter.
 - b) Dem Schriftführer und seinem allfälligen Stellvertreter.
 - c) Dem Kassier und seinem allfälligen Stellvertreter.
 - d) Den Sektionsleitern.
 - e) Den Beiräten.
- (3) Die Vereinsleitung hält mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes (in Verbindung mit §§ 24 und 31a VereinsG) auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung kooptieren. Der Obmann kann durch Kooptation nicht ersetzt werden. Die Kooptation ist von der Hauptversammlung nachträglich genehmigen zu lassen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

- (7) Der Vorstand kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen. Ebenso können einzelne Vorstandsmitglieder den Sitzungen telefonisch oder per Video zugeschaltet werden. In diesem Fall werden zugeschaltete Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt, haben aber ein Stimmrecht.

§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung

- (1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Hauptversammlung.
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Festlegung des Sport- und Kulturprogrammes, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern.
 - g) Beschlussfassung für die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften und Verleihung von Auszeichnungen und Verdienstzeichen.
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann die Vereinsleitung Ausschüsse bilden und diesen unter ihrer Aufsicht und Kontrolle bestimmte Angelegenheiten übertragen.

§ 12 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

- (1) Der Obmann und sein Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Hauptversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Obmann führt bei allen Sitzungen und Hauptversammlungen den Vorsitz und kann für besondere Aufgaben seinen Stellvertreter oder andere Vereinsmitglied mit dem Vorsitz beauftragen.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der Schriftführer besorgt gemeinsam mit dem Stellvertreter den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist - gemeinsam mit dem Stellvertreter und der Vereinsleitung - die Führung der Finanzen des Vereines, die Erstellung der jährlichen Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen und führt die Mitgliederliste.
Der jährliche Rechnungsabschluss bzw. die gesamte Kassengebarung der letzten Periode ist mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Hauptversammlung den Rechnungsprüfern verbindend zur Rechnungskontrolle vorzulegen.
Eine jährliche Überprüfung hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres (1.10. – 30.9.) von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu erfolgen.
- (4) Die Sektionsleiter sorgen in Zusammenarbeit mit der Vereinsleitung für die ideelle, geistige und sportliche Erziehung, insbesondere die Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft. Sie organisieren die Teilnahme und Abhaltung von Meisterschaften, Bestellungen von Trainern, Lehrwarten und Übungsleitern.

Die Sektionsleiter sind in Verbindung mit der Vereinsleitung für den Ablauf des Betriebes in den einzelnen Sektionen verantwortlich. Sie erstellen die Fachberichte aus der Sektion für die Hauptversammlung.

- (5) Den Beiräten obliegt die Unterstützung und die Beratung der Vereinsleitung.

§ 13 Die Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird nach außen vom Obmann, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen, Publikationen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann zu genehmigen bzw. von ihm und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereines begründen, zeichnet der Obmann mit dem Kassier oder deren Stellvertreter.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht und den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Hauptversammlung einen Bericht zu geben.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle.
- (3) Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten (mit Ausnahme der Frage eines Vereinsausschlusses) entscheidet dieses Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitgliedern als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Sektionen

- (1) Sektionen werden über Beschluss des Vorstandes gegründet und haben unter verantwortlicher Leitung als unselbständige Abteilung des Vereines die Pflege und Ausübung einer Sportdisziplin oder eines Kulturbereiches zur Aufgabe.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Sektion bedingt die Mitgliedschaft zum Verein selbst.
- (3) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte einer Sektion werden von den Sektionsangehörigen im Rahmen einer Sektionsversammlung eine Sektionsleitung, bestehend zumindest aus Sektionsleiter und Kassier auf die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt. Diese bilden zusammen mit allenfalls von der Sektionsversammlung zu bestellenden weiteren Funktionären die Sektionsleitung, für deren Tätigkeit die Bestimmungen des § 12 sinngemäß anzuwenden sind.

- (4) Durch Rechtsgeschäfte der Sektionen wird der Verein nur dann verpflichtet, wenn diese die satzungsmäßige Zeichnung der vertretungsbefugten Vereinsorgane (Sektionsleiter und Kassier) tragen. Für alle anderen Rechtsgeschäfte haften jene Mitglieder der Sektionsleitung zur ungeteilten Hand, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unbefugt als Vertreter des Vereins aufgetreten sind.
- (5) Die finanzielle Gebarung der Sektionen obliegt der Kontrolle des Vereinskassiers. Dieser hat jederzeit Einsicht in die Spar- und Girokonten der einzelnen Sektionen. Es muss eine jährliche Kassenprüfung der Sektionen durch jeweils zwei Personen, welche nicht dem Sektionsvorstand angehören, durchgeführt werden.
- (6) Die Sektionen haben in jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Die Tätigkeit einer Sektion darf dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
- (8) Die Sektion hat sich nach außen auch mit dem Hinweis auf die „Turn- und Sportunion Fischlham“ zu bezeichnen.
- (9) Die Einstellung einer Sektionstätigkeit ist dem Vorstand binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle der freiwilligen Auflösung wird das gesamte Sektionsvermögen der Union Fischlham übergeben. Die verwaltet das Vermögen solange, bis sich eine neue Sektion mit ähnlichen Strukturen und gemeinnützigen Zwecken konstituiert. Sollte nach Ablauf von einem Jahr dies nicht der Fall sein, wird die Union Fischlham über das Sektionsvermögen frei verfügen.
- (11) Die Sektionsleitung bzw. die Mitglieder der Sektion dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der aufgelösten Sektion erhalten.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
 - a) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Hauptversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
 - b) Die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich.
 - c) Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - d) Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

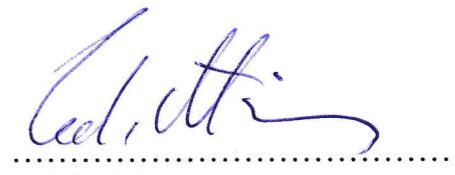
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein, wird das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Fischlham übergeben. Die verwaltet das Vermögen solange, bis sich ein neuer Verein mit ähnlichen Strukturen und gemeinnützigen Zwecken konstituiert. Sollte nach Ablauf von 10 Jahren dies nicht der Fall sein, hat die Gemeinde Fischlham das Vereinsvermögen für soziale/gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung § 34 ff BAO zu verwenden. Der Ertrag aus der Vermögensverwaltung ist ebenfalls sozialen/gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (4) Die Vereinsleitung bzw. die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des aufgelösten Vereines erhalten.

§ 19 Funktionsbezeichnungen

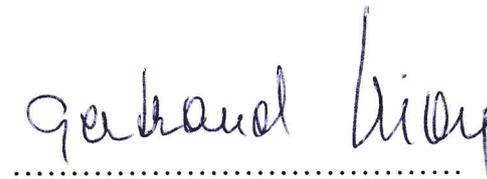
- (1) Alle in den Satzungen angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

Die vorliegenden Vereinssatzungen setzen die bisher geltenden, bei der Behörde aufliegenden Satzungen außer Kraft.


.....
Vereinsobmann


.....
Schriftführer


.....
Obmann-Stellvertreter


.....
Kassier

Die Vereinssatzungen der Turn- und Sportunion Fischlham wurden von der Hauptversammlung am 15. September 2022 beschlossen.